

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Illertissen folgende

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt/ Kernstadt“ vom 19.11.1996

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 52 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt/Kerngebiet“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Illertissen.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 der Planungsgemeinschaft Schegk Ost, Ottobeuren/ Memmingen vom 11.11.1996 abgegrenzten Fläche.

Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Gleichzeitig wird die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB allgemein erteilt.

§ 4 Weitere Regelungen

Eine städtische Bezuschussung von privaten Investitionsmaßnahmen im Sinne der Sanierungsziele nach § 1 bleibt einer gesonderten Regelung im Rahmen von Förderrichtlinien „Altstadt/ Kerngebiet“ vorbehalten.

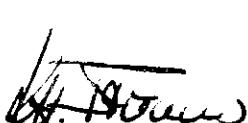
Bei der Abrechnung von Ausbaumaßnahmen im Sanierungsgebiet nach der Straßenausbaubeitragssatzung werden Kosten, die über die Kosten eines konventionellen Ausbaus hinausgehen nur umgelegt, soweit sich durch den aufwendigen Ausbau ein besonderer Vorteil für die Beitragsschuldner ergibt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 22.05.1998 rechtsverbindlich.

Illertissen, 08.05.1998

Stadt Illertissen



Karl-Heinz Brunner
Erster Bürgermeister

LEGENDE
[] SANIERUNGSGESELLSCHAFT



getragen, den 08.05.1988

Karl-Heinz Brunner
1. Bürgermeister

Projekt
STADT ILLERTISSEN

Planausschnitt
SANIERUNGSGESETZ
Maßstab
1 : 1000

Datum
11.11.1996
Bearbeiter
MK

Planungsgemeinschaft Schegk Ost
Architekten
Landschaftsarchitekten

Schweizerberg 6
87334 Illertissen
Tel. 08332/6055
Fax 08332/7965